



Beitrags- ordnung

*beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.03.2019,
niedergeschrieben von Andreas Leonhardt, 1. Vorsitzender*

§ 1

Zweck

¹ Diese Beitragsordnung regelt Modalitäten für die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3a der Vereinssatzung, die nicht bereits durch die Satzung bestimmt werden. ² Insbesondere legt sie die Mitgliedschaftsmodelle fest und bestimmt die Höhe sowie die Art der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 2

Modelle der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Bayerische Volkssternwarte Neumarkt i.d.OPf. e.V. bietet für die ordentliche Mitgliedschaft die folgenden Modelle an:

- Einzelmitgliedschaft
- Ermäßigte Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft

§ 3

Einzelmitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft umfasst die ordentliche Mitgliedschaft im Verein für eine Person.

§ 4

Ermäßigte Einzelmitgliedschaft

¹ Die ermäßigte Einzelmitgliedschaft entspricht der Einzelmitgliedschaft gemäß § 3, jedoch mit ermäßigtem Mitgliedsbeitrag. ² Sie wird folgenden Personengruppen gewährt:

- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Schülerinnen und Schülern
- Studentinnen und Studenten
- Auszubildenden
- Wehrdienstleistenden und Bundesfreiwilligendienstleistenden

³ Den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Personengruppen hat das Mitglied unaufgefordert gegenüber dem Vorstand in geeigneter Weise zu erbringen. ⁴ Die Beitragsermäßigung wird für alle Kalenderjahre gewährt, für die die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis für den jeweiligen Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 aufgrund der vorgelegten Nachweise anzunehmen ist. ⁵ Das Mitglied ist verpflichtet, bei vorzeitigem Wegfall der Ermäßigungsberechtigung den Vorstand hierüber in Kenntnis zu setzen. ⁶ Die Gewähr von Beitragsermäßigungen für zurückliegende Kalenderjahre ist ausgeschlossen. ⁷ Ab dem Kalenderjahr, das auf den Wegfall der Ermäßigungsberechtigung folgt, wird die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft gemäß § 3 fortgeführt.

§ 5

Familienmitgliedschaft

¹ Die Familienmitgliedschaft begründet eine ordentliche Mitgliedschaft beliebig vieler, in einem engen familiären Zusammenhang stehender Personen, von denen höchstens zwei nicht zum berechtigten Personenkreis für eine ermäßigte Einzelmitgliedschaft gemäß § 4² gehören. ² Für die Personen, die zum Personenkreis gemäß § 4² gehören und die im Rahmen einer Familienmitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, findet § 4³⁻⁷ sinngemäß Anwendung; an die Stelle der Ermäßigungsberechtigung tritt die Berechtigung zum Verbleib in der Familienmitgliedschaft als Person gemäß § 4².ⁱⁱⁱ

§ 6

Beitragshöhe

¹ Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

- Einzelmitgliedschaft: 40 Euro pro Kalenderjahr
- Ermäßigte Einzelmitgliedschaft: 20 Euro pro Kalenderjahr
- Familienmitgliedschaft: 60 Euro pro Kalenderjahr

² Auf Wunsch des Mitglieds kann – für kommende Kalenderjahre stets widerruflich – auch ein höherer Mitgliedsbeitrag vereinbart werden. ³ Im Jahr der Aufnahme in den Verein beträgt der Mitgliedsbeitrag 1/12 des sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Jahresbeitrags multipliziert mit der Anzahl der vollen Kalendermonate nach dem Tag der Aufnahme bis zum Ende des Kalenderjahrs.^{iv}

§ 7

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

¹ Der Mitgliedsbeitrag für jedes Kalenderjahr wird zum Beginn desselben fällig. ² Abweichend hiervon wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Aufnahme am Tag der Aufnahme fällig.

§ 8

Zahlungsverfahren

¹ Mitgliedsbeiträge können nur mittels SEPA-Basis-Lastschrift – d.h. durch Erteilung eines entsprechenden Mandats zugunsten der Bayerischen Volkssternwarte Neumarkt i.d.OPf. e.V. – von einem hierfür zugelassenen Konto bezahlt werden. ² Satz 1 gilt nicht für jene Mitglieder, mit denen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung ein anderes Zahlungsverfahren vereinbart wurde.

§ 9

Kosten bei der Erlangung fälliger Beiträge

¹ Entstehen dem Verein durch einen durch das Mitglied zu verantwortenden Umstand zusätzliche Kosten bei der Erlangung des Mitgliedsbeitrags, ist das Mitglied dem Verein zu deren Ersatz verpflichtet. ² Insbesondere – jedoch nicht abschließend – sind hierunter Bankgebühren wegen Rücklastschriften infolge mangelnder Kontodeckung oder Änderung der Bankverbindung, Druck- und Portokosten für etwaige Mahnungen u.dgl. zu verstehen. ³ Der Ersatzanspruch des Vereins gegenüber dem Mitglied ist pro Kalenderjahr auf die Höhe des einfachen Jahresbeitrags des jeweiligen Mitgliedschaftsmodells gemäß § 6₁ begrenzt. ⁴ Satz 3 findet keine Anwendung auf Kosten, die sich aus gerichtlichen Verfahren ergeben.

§ 10

Übergang zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft

¹ Schließen sich mehrere (ermäßigte) Einzelmitglieder zu einer Familienmitgliedschaft zusammen oder treten (ermäßigte) Einzelmitglieder aus einer Familienmitgliedschaft aus oder löst sich eine Familienmitgliedschaft in (ermäßigte) Einzelmitgliedschaften auf, so bemisst sich der Beitrag für die betroffenen Personen im Jahr der Änderung nach dem Status zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7. ² Schließt sich ein (ermäßigtes) Einzelmitglied mit einer oder mehrerer Personen, die bislang noch nicht Vereinsmitglied ist bzw. Vereinsmitglieder sind, zu einer Familienmitgliedschaft zusammen, so wird ein Beitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Jahresbeitrag für eine Familienmitgliedschaft und dem bisherigen Jahresbeitrag des (ermäßigten) Einzelmitglieds fällig; § 6₃ und § 7₂ finden analog Anwendung.^v

§ 11

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

¹ Ein ordentliches Mitglied, das zugleich Ehrenmitglied und/oder Ehrenvorsitzende/r ist, ist als (ermäßigtes) Einzelmitglied vollständig von der Beitragspflicht befreit. ² Ist ein Ehrenmitglied oder ein/e Ehrenvorsitzende/r zugleich ordentliches Mitglied als Teil einer Familienmitgliedschaft, so bemisst sich der Beitrag für diese Familienmitgliedschaft nach der Höhe des zu entrichtenden Beitrags, der sich ergeben würde, wenn das Ehrenmitglied bzw. die/der Ehrenvorsitzende/r nicht Teil der Familienmitgliedschaft wäre.^{vi} ³ Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied und/oder zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt, bemisst sich abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Beitrag für das Jahr der Ernennung nach dem Status zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7.

§ 12

Ausnahmeregelungen

¹ Abweichend von § 8₁ kann einzelnen Mitgliedern ein anderes Zahlungsverfahren vorgeschlagen werden, wenn dies im Sinne des Vereins ist. ² Im begründeten Ausnahmefall kann für einzelne Mitglieder – jederzeit für die Zukunft widerruflich – der Mitgliedsbeitrag gemäß § 6₁ reduziert oder ganz erlassen werden, wenn dies im Sinne des Vereins ist.^{vii} ³ Die Anzahl der gemäß Satz 2 begünstigten Vereinsmitglieder darf in keinem Jahr 5% der Mitgliederzahl zum Beginn des jeweiligen Jahres überschreiten. ⁴ Die Rechte nach den Sätzen 1 und 2 übt der in § 7 der Vereinssatzung festgelegte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB aus. ⁵ Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber auf Anfrage zur Auskunft über die Ausübung der Rechte nach den Sätzen 1 und 2 verpflichtet.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. ² Sie tritt mit dem Tage außer Kraft, an dem eine neue, durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossene Beitragsordnung in Kraft tritt.

ⁱ Dies bedeutet zweierlei: Erstens ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Nachweis über die Ermäßigungsberechtigung für den Jahresbeginn (im Jahr der Aufnahme: für den Tag der Aufnahme) erbracht wird, eine spätere Änderung der Ermäßigungsberechtigung wird erst im folgenden Jahr berücksichtigt (Stichtagregelung zur Vermeidung von Nach- und Rückforderungen). Zweitens wird bei Fällen, bei denen zwar ein Nachweis über die Ermäßigungsberechtigung i.d.R. nur für einen kurzen Zeitraum erbracht werden kann, in denen aber anzunehmen ist, dass die Ermäßigungsberechtigung längere Zeit besteht, für die anzunehmende Dauer der Ermäßigung auf die jährliche Vorlage von Nachweisen verzichtet. Typische Beispiele: Schüler(innen) bis zum Ende der voraussichtlichen Schulzeit (Schülerausweis gilt i.d.R. nur ein Schuljahr), Studierende bis zum Ende der Regelstudienzeit (Studentenausweis gilt i.d.R. nur ein Semester).

ⁱⁱ Typische Beispiele: Eltern mit allen eigenen, in Ausbildung befindlichen Kindern, Großeltern mit minderjährigen Enkeln, ein Elternteil mit erwerbstätigem Kind

ⁱⁱⁱ Insbesondere ist der Fall zu berücksichtigen, dass ein „Kind“ erwachsen wird und beide Eltern in der Familienmitgliedschaft vertreten sind. Dann wird die Mitgliedschaft des „Kindes“ mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem Personenkreis gemäß § 4₂ automatisch in eine kostenpflichtige Einzelmitgliedschaft umgewandelt!

^{iv} Beispiele: Aufnahme am 1. Januar → 11/12 des Jahresbeitrags, da der Januar nach dem Tag der Aufnahme (2. Januar) kein voller Monat mehr ist; Aufnahme im Dezember: kein Jahresbeitrag

^v Beispiele: Erweiterung einer Einzelmitgliedschaft zu einer Familienmitgliedschaft am 15. April → 8/12 der Differenz zwischen Familien- und Einzelbeitrag, Erweiterung einer ermäßigten Einzelmitgliedschaft zu einer Familienmitgliedschaft am 20. August → 4/12 der Differenz zwischen Familienbeitrag und ermäßigtem Einzelbeitrag

^{vi} Beispiele: Ehrenmitglied + Kind → Beitrag für ermäßigte Einzelmitgliedschaft; Ehrenmitglied + Ehegatte → Beitrag für Einzelmitgliedschaft; Ehrenmitglied + Ehegatte + weitere Personen → Beitrag für Familienmitgliedschaft

^{vii} Beispiel aus der Vergangenheit: Kündigung der Mitgliedschaft infolge vorübergehender Arbeitslosigkeit durch Erlass eines Jahresbeitrags abgewendet